

**Stadt Schortens**  
**Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“**

**Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever  29.09.2023	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Fachbereich Umwelt:</u></b></p> <p>untere Naturschutzbehörde</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Klosterpark Oestringfelde" (LSG FRI 112).</p> <p>Die Landschaftsschutzgebietsverordnung und insbesondere das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen aller Art schließt eine Umsetzung der Planung innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes aus. Daher wird parallel zum Bauleitplanverfahren für das Plangebiet ein Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.</p> <p>Das Verfahren zur Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes läuft z. Zt. Vor Beendigung des Verfahrens, kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich lässt sich aber folgendes sagen:</p>	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<p>Betroffen sind zum einen verdichtete, nahezu vegetationsfreie Flächen, aber es gehen auch Jungwaldbestände und ein Straßenbaum am derzeitigen Parkplatz verloren. Hiermit ist ein Biotop- und Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren sowie eine Bodenbeeinträchtigung anzusetzen, die als Eingriffe der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Fläche und Boden eingestuft werden.</p> <p>Es kommt zu einer Beeinträchtigung des Biototyp Laubmischwald. Der betroffene Abschnitt wird insgesamt als alter Landschaftspark genutzt, eine forstwirtschaftliche Nutzung gemäß der Waldfunktionen besteht nicht. Demgegenüber sind die gemäß dem Bewertungsschema der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zugrundeliegende Schutzfunktion und Erholungsfunktion stärker ausgeprägt und erreicht aufgrund der Ausprägung als Landschaftspark eine überdurchschnittliche Bedeutung.</p> <p>Es überwiegen freibrütende Gehölz- bzw. waldgebundene Brutvögel, aber auch umfangreiche Habitats für höhlenbrütende Vogelarten in Baumhöhlen und Astabbrüche aber auch in den aufgehängten Nisthilfen sind vorhanden.</p> <p>Auch sind Quartiere von Fledermäusen im Gebiet und der Umgebung anzunehmen.</p> <p>Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung nistende Vogelarten zu beachten. Gehölzfällungen und Erdbaumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen und/oder dauerhaft genutzte Vogelnester betroffen sind. Durch bauzeitliche Maßnahmen, z.B. Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar), kann die Tötung von Tieren generell vermieden werden. Eine Beeinträchtigung von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen kann aufgrund des Erhalts von Altbaumbeständen mit Höhlen etc. und der Übernahme der Gebäude ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch folgende Maßnahmen ist im Rahmen der vorliegenden Planung eine Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen durchzuführen:</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der markanten Einzelbäume innerhalb des Sonstigen Sondergebietes durch Einzelbaumfestsetzung.</li> <li>• Erhalt des nördlichen Gehölzbestandes als Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.</li> <li>• Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Klosterpark und Baumerhalt.</li> <li>• Erhalt der bestehenden Zufahrt vom Ginsterweg zum RUZ als wassergebundene Decke. Auch der neu anzulegende Parkplatz wird mit einer wassergebundenen Decke angelegt (Deckschicht ohne Bindemittel). Vorteile sind, dass Niederschlagswasser noch versickern kann und bei Verwendung heller Materialien heizen sich solche Oberflächen auch deutlich weniger auf als dunkle Asphaltflächen.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen notwendig, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachungen und insbesondere erforderliche und unvermeidbare Gehölzfällungen sind gemäß § 39 BNatSchG nur in dem Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.</li> <li>• Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.</li> </ul>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.</li> <li>• Erhaltenswerte Gehölzbestände, insbesondere die als zu erhalten festgesetzten Kastanien an der Allee sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.</li> <li>• Die einrahmenden Gehölzbestände des umgebenden Landschaftsschutzgebietes, die unmittelbar an das Bau- und angrenzen, sollten während der Bauphase durch Auszäunung vor Beeinträchtigungen geschützt werden.</li> <li>• Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.</li> <li>• Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.</li> <li>• Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.</li> <li>• Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Boden-veränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.</li> </ul> <p>Dazu kommen plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Klosterpark/Baumerhalt“ sind dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten.</li> <li>• Die innerhalb des Bebauungsplans festgesetzten Einzelbäume sowie die innerhalb der Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgängen oder bei Beseitigung sind artgleiche Ersatzpflanzungen vorzunehmen.</li> </ul> <p>Die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des B-Plans ergibt gemäß Eingriffsregelung ein Defizit von 2.246 Werteinheiten.</p> <p>Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren darzulegen.</p> <p>Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt Schortens hat 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchzuführen oder zu veranlassen und dies zu dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.</li> <li>• Die Stadt Schortens hat 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter zu veranlassen und dies zu dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.</li> </ul>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung erhalten.</p> <p>Die Aussage ist bereits in der TF 5 a) enthalten.</p> <p>Die Aussage ist bereits in der TF 5 b) enthalten.</p> <p>Die Maßnahme wird zum gegebenen Zeitpunkt durchgeführt-</p> <p>Die Maßnahme wird zum gegebenen Zeitpunkt durchgeführt-</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stadt Schortens hat Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachzugehen und dies zu dokumentieren.</li> </ul> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u></b></p> <p>Zu Kapitel 4.1 Belange der Raumordnung können folgende Hinweise gegeben werden:</p> <p>Das Landes-Raumordnungsprogramm wird derzeit fortgeschrieben. Die Allgemeinen Planungsabsichten wurden im August 2023 bekanntgemacht.</p> <p>Neben der überörtlichen Anbindung des neuen Tagungsortes über die Bahnstation Schortens ist der Standort des Regionalen Umweltzentrums mit den Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radverkehr an die benachbarten Mittelzentren Jever sowie Grundzentren Friedeburg und Sande angebunden.</p> <p>Klimaschutz und –anpassung:</p> <p>Die Festsetzung für den Bereich Solarenergie/ Photovoltaik wird sehr begrüßt. Neben dem wird empfohlen für ein Zentrum mit dem Schwerpunkt „Wasser- und Wald“ zudem ein Gründach mit Photovoltaik zu kombinieren, um eine natürliche Bindung und Versickerung des Niederschlagswassers für die Dachflächen – mit zeitgleichem Kühleffekt – zu erzielen.</p> <p>Zu den Grünordnerischen Festsetzungen in der Begründung des Bebauungsplanes kann darauf hingewiesen werden, dass die Formulierung um „heimische, <i>klimaangepasste</i> Ersatzpflanzungen“ anstelle „artgleiche“ ersetzt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p> <p>Die Begründung wurde um die Aussage ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Festsetzung und die Begründung werden geändert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<p><b><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover  05.09.2023	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um den Hinweis ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Eschener Allee 31 26603 Aurich 31.08.2023</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich in einigem Abstand südlich der Kreisstraße 94 (K 94), deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die Gemeindestraße „Ginsterweg“ 1. Somit bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich im Grunde keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung.</p> <p>Es sollen allerdings im weiteren Verfahren externe Kompensationsmaßnahmen benannt werden. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen geplant werden, werden hierdurch ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine erneute Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover  28.08.2023	<p>Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe beigefügte Kartenunterlage).</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p><b>Fläche A</b></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Die Bodensicht ist durch Schattenwurf von Gebäuden und Vegetation vereinzelt beeinträchtigt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um die Aussagen und Hinweise zur Luftbildauswertung ergänzt.</p> <p>Für das Plangebiet ergeben sich hieraus keine Maßnahmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der Begründung enthalten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung LGLN Kampfmittelräumdienst	<p>Ergebniskarte BA-2023-01300          Maßstab 1 : 2.000    Erstellt am: 28.08.2023</p> <p>Legende          [blau] Antragfläche          [grün] kein Handlungsbedarf</p> <p>Klosterbusch    Clubhaus          Kloster Oestringfelde          Ginslerweg</p> <p>Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst  <small>Diese amtliche Karte und ihre zugehörigen Angaben sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Verzeichnissystem (VerzG) vom 18.01.2005 (Fassung vom 18.01.2005) und dem Gesetz über die amtliche Landesvermessung (LantVerzG) vom 18.01.2005 (Fassung vom 18.01.2005). Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben über die amtliche Landesvermessung liegt bei dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.</small></p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	<p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg  26.09.2023</p>	<p>Seitens der <b>Archäologischen Denkmalpflege</b> werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Die archäologischen Belange wurden in den vorgelegten Planunterlagen leider nur sehr unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Das gesamte mit Wallhecke und Graben umgebene Gebiet der ehemaligen Klosteranlage Oestringfelde wurde nicht nur als Landschaftsschutzgebiet, sondern auch als Flächendenkmal ausgewiesen (Schortens, FStNr. 1). Bei allen Bodeneingriffen in dem Areal muss mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind.</p> <p>Ganz anders als z. B. in der Begründung unter Punkt 4.7 „Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes“ ist der in den Unterlagen enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden bei Weitem nicht ausreichend. Vielmehr bedürfen hier sämtliche Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Bauvorhaben in der geplanten Größenordnung beinhalten erhebliche Bodeneingriffe und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine unwiederbringliche Zerstörung wertvoller historischer Denkmalsubstanz, welche aus archäologischer Sicht absolut nicht wünschenswert ist.</p> <p>Sollte dennoch an der Planung weiter festgehalten werden, ist zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an einem Bodendenkmal das gesamte Bauvorhaben frühzeitig und umfassend mit den Denkmalbehörden abzustimmen.</p> <p>Eine denkmalrechtliche Genehmigung kann nur unter der Auflage erteilt werden, dass sowohl im Vorfeld der Baumaßnahme wie auch baubegleitend wahrscheinlich zeit- und kostenintensive archäologische Untersuchungen durchgeführt werden. Die entstehenden Kosten können nicht von der archäologischen Denkmalpflege getragen werden.</p> <p>Die Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um die Aussagen ergänzt. Eine bodenkundliche Untersuchung und die Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt auf der Umsetzungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>19.09.2023</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befindet sich eine Hausanschlussleitung DN 40 PE-HD des OOWV.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass die Leitungen des OOWV weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p><b>Versorgungssicherheit</b></p> <p>Der entstehende Neubau im Plangebiet kann an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt durchgeführt werden.</p> <p>Zu beachten sind die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u></p> <p>Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Eine Beachtung erfolgt auf Umsetzungsebene.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Lübben unserer Betriebsstelle Schortens, Tel: 04461 9810211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stellaunahmen-toeb@oowv.de">stellaunahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p>  <div style="font-size: small; margin-top: 5px;"> <p>Die in den Plänen enthaltenen Einzeichnungen hinsichtlich der Leitungswege sind nicht verbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handzeichnung festzustellen. In Leitungsröhre sind die Erdarbeiten vollständig von Hand mit Sulfidwasser beseitigt und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen.</p> <p style="text-align: center;"><b>OOWV</b> oogewinn - nachhaltig - transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 20559 Brake Quelle: Auszug aus den Grobassessoren der Norddeutschen Umweltschutz- und Katastrophenschutzverwaltung © 2013</p> <p style="text-align: right;">Thema: OOWV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang Maßstab: 1:2.500 Erstellt am: 30.08.2023</p> </div>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Lage der Leitungstrassen wird auf der Umsetzungsebene berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p> <p>25.08.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuerstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die</p> <p>Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Lage der Leitungstrassen wird auf der Umsetzungsebene berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung EWE NETZ GmbH	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a> und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im nächsten Verfahrensschritt.</p>

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
<p><b>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Sielacht Rüstringen mit Schreiben vom 11.09.2023</li><li>2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 20.09.2023</li><li>3. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 28.08.2023</li><li>4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 05.09.2023</li><li>5. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 25.09.2023</li><li>6. TenneT TSP GmbH Lehrte mit Schreiben vom 04.09.2023</li><li>7. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 25.09.2023</li></ol>			



<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b>
1		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	